

Vorlage für die Sitzung des Senats am 5. März 2024

**Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
des Polizeivollzugsdienstes**

A. Problem

Aufgrund der Neufassung der Bremischen Arbeitszeitverordnung (BremAZVO) vom 01.03.2022 ist die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (BremPolArbZVO) anzupassen, da diese lediglich von der allgemeineren BremAZVO abweichende Regelungen normiert. Zudem sind die Regelungen im Zusammenhang mit europarechtlichen Entwicklungen anzupassen.

Des Weiteren sind die Regelungen zur Abrechnung von Arbeitszeiten in § 9 BremPolArbZVO im Zusammenhang mit der Ausweitung der zulässigen Zeitüber- und Zeitunterschreitungen in den neugefassten Grundsätzen für die gleitende Arbeitszeit vom 01.10.2020 anzupassen.

B. Lösung

Der Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes enthält neben redaktionellen Änderungen insbesondere Streichungen sowie neuaufgenommene Verweise aufgrund der in Teilen bereits in der Bremischen Arbeitszeitverordnung enthaltenen identischen Regelungen.

Zudem sind die Regelungen zu Ruhepausen während der Wechselschichtdienste nach § 5 Absatz 3 BremPolArbZVO, während der sich die Beamtinnen und Beamten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zur Dienstleistung bereithalten müssen, anzupassen. Unter Berücksichtigung der Definition von Ruhepausen nach § 7 Abs. 1 Bremische Arbeitszeitverordnung wird hier auf die Begrifflichkeit „Pausenzeiten“ zurückgegriffen (vgl. § 13 Abs. 3 BremAZVO, § 14 Abs. 3 BremAZVO), damit eine klare Abgrenzung zu Ruhepausen erfolgt, welche keine Arbeitszeit darstellen. Ausnahmen zum Erfordernis von Ruhepausen nach Artikel 4 der RL 2003/88 EG zwecks Gewährleistung der Kontinuität des Dienstes sind zulässig (vgl. Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe c der RL 2003/88 EG).

Des Weiteren sollen die Regelungen zur Abrechnung von Arbeitszeiten in § 9 BremPolArbZVO angepasst werden. Die bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 2 BremPolArbZVO sehen als Grenzwert für Arbeitszeitguthaben 40 Stunden für Überschreitungen und 20 Stunden für Unterschreitungen vor. Die Anpassung der Regelung orientiert sich an den unter Ziffer 12.2 der Bremischen Dienstvereinbarung Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit vom 25.9.2020 festgelegten Werte, sodass zukünftig Überschreitungen bis zu 50 Stunden und weiterhin Unterschreitungen bis zu 20 Stunden zulässig sein sollen. Mit der Erhöhung der Zeitüberschreitungen um 10 Stunden wird darüber hinaus die Höchstgrenze des Arbeitszeitguthabens von 80 Stunden auf 90 Stunden erhöht.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen und wirken sich nicht unterschiedlich auf die Geschlechter aus.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen und des Senators für Inneres und Sport vom 07.02.2024 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Polizeiarbeitszeitverordnung und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf

- a) gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und
- b) entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zur Stellungnahme zuzuleiten.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vom 10. Februar 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 41), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2019 (Brem.GBl. S.602) geändert worden ist

Vom ...

Artikel 1

Aufgrund des § 60 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2023 (Brem.GBl. S. 607; S. 644) geändert worden ist, verordnet der Senat:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tägliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 3 Bremische Arbeitszeitverordnung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen verlängert werden.“
 - c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und dessen Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie Heiligabend und Silvester, die auf Wochentage von Montag bis Freitag fallen, um ein Fünftel.“
2. § 3 wird ersatzlos gestrichen
3. Der bisherige § 4 wird § 3.
4. Der bisherige § 5 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und dessen Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höchstdauer einer Dienstschicht im Wechselschicht- und Schichtdienst soll nicht mehr als zehn Stunden betragen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Wechselschicht- und Schichtdienst werden Pausenzeiten gewährt, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Während der Pausenzeiten müssen sich die Beamtinnen und Beamten zur Dienstleistung bereithalten. Sie zählen als Arbeitszeit.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 6 wird ersatzlos gestrichen.
6. Der bisherige § 7 wird § 5.
7. Der bisherige § 8 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die tägliche Arbeitszeit bei Nachtdienst kann abweichend von § 8 Absatz 2 der Bremischen Arbeitszeitverordnung auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn innerhalb eines Monats im Durchschnitt acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.“
8. Der bisherige § 9 wird § 7 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 der Bremischen Arbeitszeitverordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „40 Stunden“ durch die Angabe „50 Stunden“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „80 Stunden“ durch die Angabe „90 Stunden“ ersetzt.
- cc) In Satz 7 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Signatur

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes enthält neben redaktionellen Änderungen insbesondere Streichungen sowie neuaufgenommene Verweise aufgrund der in Teilen bereits in der Bremische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (BremAZVO) vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 78) enthaltenen identischen Regelungen.

Zudem sind die Vorgaben zu Ruhepausen während der Wechselschichtdienste nach § 5 Absatz 3 BremPolArbZVO, während der sich die Beamtinnen und Beamten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zur Dienstleistung bereithalten müssen, konkretisiert worden.

Des Weiteren sind die Regelungen zur Abrechnung von Arbeitszeiten in § 9 BremPolArbZVO angepasst worden. Die Anpassung der Regelung orientiert sich an den unter Ziffer 12.2 der Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit (Brem.ABl. 2020, S. 975) festgelegten Werte, sodass zukünftig Überschreitungen bis zu 50 Stunden und weiterhin Unterschreitungen bis zu 20 Stunden zulässig sind. Mit der Erhöhung der Zeitüberschreitungen ist ebenfalls die Höchstgrenze des Arbeitszeitguthabens erhöht worden.

Zu Artikel 1

Nummer 1 a):

Die bisher in § 2 Absatz 1 enthaltene Regelung zur regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes entspricht der Regelung des § 5 Absatz 1 BremAZVO. In Absatz 1 der BremPolArbZVO wird auf einen Durchschnittswert abgestellt. Nähere Erläuterungen zum Bezugszeitraum enthält die BremPolArbZVO nicht, sodass die Regelung der BremAZVO anzuwenden ist. Einer gesonderten, inhaltlich identischen Regelung zur regelmäßigen Arbeitszeit in der BremPolArbZVO bedarf es nicht; Absatz 1 ist daher zu streichen.

Nummer 1 b):

Die bisherigen Vorgaben zur täglichen Arbeitszeit nach § 2 Absatz 2 sehen in der Regel eine Arbeitszeit von maximal 10 Stunden pro Arbeitstag vor. Darüber hinaus kann die tägliche Arbeitszeit aus zwingenden dienstlichen Gründen verlängert werden. Eine Höchstgrenze enthielt die Regelung dabei nicht. Im Zusammenhang mit den Vorgaben des § 3 Absatz 2 BremPolArbZVO (Ruhezeiten) ergibt sich eine Höchstgrenze von 13 Stunden. Dies entspricht den Regelungen der BremAZVO mit der Einschränkung, dass im Polizeivollzugsdienst zwingende dienstliche Gründe ein Überschreiten der täglichen Arbeitszeit zulassen. Es ist daher ausreichend, lediglich diesen Zusatz in der BremPolArbZVO aufzugreifen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Absatz 3 BremAZVO.

Nummer 1 c):

Die europarechtskonforme Regelung zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit in der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 3 entspricht den Regelungen der BremAZVO (vgl. § 5 Absatz 4 i.V.m. § 2 Ziffer 1 BremAZVO). Es bedarf keiner inhaltlich identischen Regelung in der BremPolArbZVO; Absatz 3 ist daher zu streichen.

Stand 07.02.2024

Nummer 1 d):

Redaktionelle Änderung.

Nummer 1 e):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Regelungen des bisherigen Absatz 1.

Nummer 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Ruhepausen in § 3 Absatz 1 entsprechen den Regelungen des § 7 Absatz 1 BremAZVO. Es bedarf daher keiner inhaltlich identischen Regelung in der BremPolArbZVO.

Die im bisher in § 3 Absatz 2 geregelte elfstündige Ruhezeit je 24-Stunden-Zeitraum und die wöchentliche 35-stündige Ruhezeit entsprechen den europarechtlichen Vorgaben der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 2003/88/EG. Die Regelungen finden sich dabei inhaltsgleich in § 7 Absatz 2 und 3 BremAZVO wieder, wobei hier auf die tägliche Arbeitszeit (anstelle eines 24-Stunden-Zeitraums) abgestellt wird. Eine begriffliche Differenzierung von der Bremischen Arbeitszeitverordnung ist nach Rückmeldung des Senators für Inneres und Sport zukünftig nicht notwendig.

Die Regelungen des bisherigen § 3 BremPolArbZVO sind daher ersatzlos zu streichen.

Nummer 3:

Redaktionelle Änderung.

Nummer 4a:

Der bisherige § 5 Absatz 1 definiert den Wechselschichtdienst. Inhaltlich entspricht dies den Regelungen des § 2 Ziffer 6 und 7 BremAZVO, welche der Definition der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung entsprechen, sodass eine gesonderte Definition in der BremPolArbZVO nicht erforderlich ist. Die Regelung des Absatz 1 ist daher zu streichen.

Nummer 4b:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung der Regelungen zu Schichtdiensten (siehe hierzu Nummer 5).

Nummer 4c:

Der bisherige § 5 Absatz 3 trifft Regelungen zu den Ruhepausen während der Wechselschichtdienste. Diese werden gewährt, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Da sich die Beamtinnen und Beamten während dieser „Ruhepausen“ jedoch zur Dienstleistung bereithalten müssen und die Zeiten auf die Arbeitszeit angerechnet werden, ist der Begriff Ruhepausen unter Berücksichtigung der Definition nach § 7 Absatz 1 BremAZVO nicht korrekt. Hier ist auf die Begrifflichkeit „Pausenzeiten“ zurückzugreifen (vgl. § 13 Absatz 3 BremAZVO, § 14 Absatz 3 BremAZVO), damit eine klare Abgrenzung zu Ruhepausen erfolgt, welche keine Arbeitszeit darstellen. Ausnahmen zum Erfordernis von Ruhepausen nach Artikel 4 der RL 2003/88 EG zwecks Gewährleistung der Kontinuität des Dienstes sind zudem zulässig (vgl. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der RL 2003/88 EG).

Stand 07.02.2024

Nummer 4d:

Redaktionelle Änderung.

Nummer 5:

Die Definition von Schichtdiensten in § 6 Absatz 1 orientiert sich an dem Wortlaut des § 12 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung. Die Vorgaben für Schichtdienste sind dabei weitergehend als die des § 2 Ziffer 6 BremAZVO. Die engere Definition ist nach Rückmeldung des Senators für Inneres und Sport jedoch nicht erforderlich.

§ 6 Absatz 2 regelt zudem die Bezugnahme auf die Regelungen der Wechselschichtdienste in § 5 Absatz 2 bis 4. Durch die Aufnahme der direkten Verweise auf Schichtdienste in den entsprechenden Absätzen zu Wechselschichtdiensten, ist der bisherige Regelungsinhalt des § 6 Absatz 2 hinfällig.

Die Regelungen in § 6 zu Schichtdiensten sind daher ersatzlos zu streichen.

Nummer 6:

Redaktionelle Änderung.

Nummer 7 a) und b):

Die Regelungen des bisherigen § 8 Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitestgehend den Regelungen des § 8 Absatz 1 BremAZVO, welcher die Vorgaben des Artikel 8 RL 2003/88 EG zu Nachtdiensten umsetzt.

Beide Regelungen sehen dabei eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit bei Nachdiensten von acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich innerhalb eines Bezugszeitraums von einem Monat vor.

Die Bremische Arbeitszeitverordnung schränkt die Arbeit im Nachtdienst darüber hinaus für Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anpassung verbunden sind weitergehend ein (vgl. § 8 Absatz 2 BremAZVO). Die BremPolArbZVO nimmt keine Unterscheidung der Nachtdienste nach der Art der Arbeit vor, sodass die Regelung des § 8 Absatz 2 BremAZVO für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes auszuschließen sind.

Darüber hinaus sieht der bisherige § 8 Absatz 2 BremPolArbZVO die Möglichkeit vor, die tägliche Arbeitszeit bei Nachtdienst auf bis zu zwölf Stunden zu verlängern; es gilt ebenfalls der o.g. Bezugszeitraum. Ausnahmen zu den Regelungen zum Nachtdienst nach Artikel 4 der RL 2003/88 EG zwecks Gewährleistung der Kontinuität des Dienstes sind zulässig (vgl. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c) der RL 2003/88 EG), die bisherigen Regelungen in Absatz 2 haben daher weiterhin Gültigkeit.

Nummer 8:

Infolge der Streichung der Regelungen zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist der bisherige Verweis auf § 2 Absatz 1 BremPolArbZVO durch den Verweis auf § 5 Absatz 1 der Bremischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zu ersetzen.

Aufgrund der in den zum 01.10.2020 neugefassten Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit (Brem.ABl. 2020, S. 975) ausgeweiteten Regelung für zulässige Zeitüberschreitungen ist die Regelung zu den Grenzwerten in dem bisherigen § 9 Absatz 2 BremPolArbZVO zwecks Herstellung gleicher Rahmenbedingungen

Stand 07.02.2024

ebenfalls anzupassen. Die festgelegte Gesamtstundengrenze wurde entsprechend von vorher 80 Stunden auf nunmehr 90 Stunden angehoben. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2:

Regelt das Inkrafttreten.